

Geschäftsordnung der NÖ Gleichbehandlungskommission



Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 9 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997, LGBl. 2060

Beschluss der NÖ Gleichbehandlungskommission am 11. Oktober 2010

Genehmigt mit Beschluss der NÖ Landesregierung am 27. Jänner 2011

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende hat die Gleichbehandlungskommission nach Bedarf einzuberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung der Gleichbehandlungskommission hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied der Gleichbehandlungskommission hat bei Verhinderung rechtzeitig sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen und die Verhinderung umgehend der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich durch mehr als 3 Wochen verhindert, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission teilzunehmen, so hat es die Vorsitzende davon in Kenntnis zu setzen. Fällt eine Sitzung der Gleichbehandlungskommission in einen derartigen Abwesenheitszeitraum, hat die Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der Vorsitzenden bestimmt. Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte, die sie behandelt haben wollen, für die Tagesordnung zu erstatten.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die Vorsitzende eine

Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten ist der Inhalt von Sitzungen und Beratungen der Gleichbehandlungskommission streng vertraulich zu behandeln. Diese Inhalte sowie der aktuelle Stand in laufenden Verfahren sind insbesondere nicht an Dienststellen oder in Gremien von Interessensvertretungen, ... zu berichten oder zu erörtern.

(2) Sitzungsunterlagen sind sorgfältig und unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorsitzende vertritt die Gleichbehandlungskommission nach außen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit der Gleichbehandlungskommission ist die Anwesenheit der Vorsitzenden sowie von mindestens 2 weiteren Mitglieder erforderlich.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest. Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission auch Sachverständige und Auskunftspersonen in beratender Weise hinzugezogen werden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

(2) Die Gleichbehandlungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

- (3) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die die Vorsitzende gestimmt hat. Die Vorsitzende gibt ihre Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

Die Vorsitzende kann, wenn dies wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen. Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift. Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Die Gleichbehandlungskommission kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 11 Protokoll / Niederschrift

Protokoll

- (1) Über die internen Beratungen der Gleichbehandlungskommission, den Sitzungsverlauf sowie über die Verfahren vor der Kommission ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Die Verwendung von Schallträgern ist zulässig.
- (2) Das in Vollschrift übertragene Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterfertigen und den Mitgliedern zu übermitteln.

Niederschrift

- (3) Über das Verfahren in konkreten Beschwerdefällen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die unter sinngemäßer Anwendung des AVG folgendes zu enthalten hat:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Name der Vorsitzenden sowie der Schriftführerin,
 3. die Namen der anwesenden und der entschuldigten oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder,
 4. die Namen der allenfalls beigezogenen Auskunftspersonen und Sachverständigen,
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 6. die Tagesordnung,
 7. den seit der letzten Sitzung geführten Schriftverkehr,
 8. den wesentlichen Inhalt der der Beschlussfassung vorangegangenen Beratungen,
 9. die Anträge in wörtlicher Fassung,
 10. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
 11. die zu erstattenden Gutachten in wörtlicher Fassung und
 12. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift wird dem Protokoll angeschlossen und gemeinsam mit diesem den Mitgliedern zugestellt. Beide gelten als genehmigt, wenn nicht am Beginn der nächsten Sitzung eine Berichtigung oder Ergänzung beantragt wird.

§ 12 Besonderheiten beim Verfahren in Beschwerdefällen

Auf das über Antrag eingeleitete Kommissionsverfahren in konkreten Beschwerdefällen finden die Bestimmungen des AVG über Behörden, Befangenheit von Verwaltungsorganen, Beteiligte und deren Vertreter, Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten, Zustellungen, Fristen und das Ermittlungsverfahren Anwendung.

Die Bestimmungen über die Beweisgrundsätze sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die zugefügte Diskriminierung oder eine Verletzung des Frauenfördergebotes lediglich glaubhaft zu machen hat.

Für die Beiziehung von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gelten die Bestimmungen der §§ 39a, 52 Abs. 3 und 4 sowie 53 AVG, wobei die Kosten von Amts wegen zu tragen sind.
